

Artikel im Starnberger Merkur - Ausgabe vom 30.06.2020

„Ausschuss sieht sich nicht zuständig – Keine Beratung über Antrag zu Inklusion“

Leserbrief „Abschulung auf Förderschulen mit System“

Interessengemeinschaft Bildungsrecht Inklusion vom 13.07.2020

<https://www.interestengemeinschaft-bildungsrecht-inklusion.com/abschulung-diskriminierung>



Landkreis Starnberg – Gesucht wird der Kontakt zu Familien im LKR Starnberg, die Erfahrungen mit den versuchten oder erfolgten unfreiwilligen Abschulungen ihres Kindes an einer Regelgrundschule gemacht haben.

Immer öfter scheinen Kinder mit Behinderungen im Landkreis Starnberg an ihrer Sprengelgrundschule einen Schulausschluss zu erhalten, wenn für diese Kinder die „angemessenen Vorkehrungen zur inklusiven Bildung“ nicht getroffen werden können. Einer der Gründe dafür ist die oft prekäre Vertragssituation für Schulbegleitungen über die Dienste/Träger, da diese i.d.R. keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall des Kindes, während der Ferien und Feiertage erhalten. Folglich will diesen Job niemand machen.

Deutschland hat sich im Jahr 2009 verpflichtet ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln und inklusive Bildung zu gewähren. Dies ist nur durch die Schaffung von "angemessenen Vorkehrungen" möglich. Artikel 24 Absatz 1 der UN-BRK verpflichtet

den Freistaat Bayern ein inklusives Bildungssystem „auf allen Ebenen“ zu gewährleisten. Dennoch lassen angemessene Vorkehrungen zur Umsetzung dieses Ziels weiter auf sich warten, auch im Landkreis Starnberg.

Statt angemessener Vorkehrungen erhalten Eltern behinderter Kinder Abschlüssen in Form eines Schulausschlusses, „falsche“ Kindeswohlgefährdungsanzeigen oder es wird mit Entzug des Sorgerechts gedroht, wenn sie ihr behindertes Kind an einer Regelgrundschule unterrichtet wissen wollen. Die gezielte Abschlüsse dieser Kinder scheint stets dem gleichen Muster zu folgen. Der Interessengemeinschaft Bildungsrecht Inklusion sind mehrere Fälle bekannt geworden, die näher untersucht werden sollten, um die Ergebnisse in die politische Diskussion zu tragen. Daher wurde der Antrag an den Jugendhilfeausschuss des Landkreises gestellt, sich vom Jugendamt Starnberg detaillierte Auskunft über die Hintergründe der Kindeswohlgefährdungen, die von Schulleitungen angezeigt werden, erteilen zu lassen.

Im Antrag geht es um die Inklusion (Teilhabe) aller Kinder mit Behinderungen. Das sind nach Ansicht der Interessengemeinschaft keineswegs „Private Lebenssachverhalte“, wie Landrat Stefan Frey erläuterte. Das Bundesministerium teilte den Antragstellern zudem mit: *"Zuständig für den schulischen Bildungsbereich in Deutschland sind die Länder. In ihre Zuständigkeit fällt die Gesetzgebung und Verwaltung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens z.B. für das Schulwesen und der Kulturpolitik als Ausdruck der sog. Kulturhoheit. Insoweit verweist das Fachministerium auch darauf, dass die Umsetzung der UN-BRK in den Schulen in der Verantwortung der Länder liegt."*

Es besteht ein öffentliches Interesse aufzuklären, ob hinter den unfreiwilligen Abschlüssen Methode und System zu vermuten ist, um für behinderte Kinder „angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung des Regelschulbesuchs“ im Landkreis nicht treffen zu müssen, und diese Kinder über die Abschlüsse unfreiwillig den Förderschulen zuzuführen. Das Ministerium weist daraufhin, *„dass den Erziehungsberechtigten das grundsätzliche Entscheidungsrecht zusteht (Elternentscheidungsrecht Art. 41 Abs. 11 BayEUG). Inklusion hänge insofern auch nicht davon ab, ob die Schulfamilie das Profil Inklusion entwickeln möchte. Inklusiver Unterricht sei gemäß BayEUG Art. 30b ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.“*

Das Versagen von „angemessenen Vorkehrungen“ muss außerdem als eine Form der Diskriminierung gewertet werden, die nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 der UN-BRK verboten ist. Nur ein inklusives Schulsystem entspricht dem völkerrechtlichen Verbot, Menschen mit Behinderung zu diskriminieren. Es gehört sogar zu den Staatenverpflichtungen, die Förderschule in ihrer separierenden Form abzuschaffen.

Die dauerhafte Aufrechterhaltung von Förderschulen als segregierende Schulform, widerspricht den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK Artikel 2 und Artikel 24 Absatz 2. Die Kompetenz der derzeit überwiegend in Förderschulen angesiedelten sonderpädagogischen Fachkräfte wird durch die UN-BRK nicht in Frage gestellt. Die UN-BRK zielt vielmehr auf eine gerechtere Ressourcenverteilung, damit die Regelschulen überhaupt in der Lage sind inklusive Bildungskonzepte entwickeln zu können.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

Artikel 3 - Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Interessengemeinschaft Bildungsrecht Inklusion

Von-der-Tann-Straße 31

82319 Starnberg

Telefon: 0 8151 / 559 9583

E-Mail: info@interessengemeinschaft-bildungsrecht-inklusion.com

URL: <https://www.interessengemeinschaft-bildungsrecht-inklusion.com>

Interessengemeinschaft BRK24

Bildungsrecht Inklusion

